



GEMEINSAMES RUNDSCHREIBEN 2026

zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene gemäß § 20h SGB V durch die Krankenkassen und ihre Verbände auf Bundesebene

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband eGmbH, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- KNAPPSCHAFT, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG, Kassel
(nachstehend „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ oder Fördermittelgeber genannt)

unter beratender Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen

- BAG SELBSTHILFE – Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., Düsseldorf
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm

Berlin, 17. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches	4
II. Antragsberechtigung	6
Teil A: Pauschalförderung	7
A.1 Ermittlung des Förderbedarfs.....	7
A.2 Antragstellung	8
A.3 Antragsfrist	9
A.4 Förderung.....	10
A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel	10
A.6 Rückforderung der Fördermittel.....	13
A.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit.....	13
A.8 Datenschutz	14
Teil B: Projektförderung.....	15
B.1 Förderfähige Projekte	15
B.2 Antragstellung	17
B.3 Antragsfrist.....	20
B.4 Förderung	20
B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel.....	21
B.6 Rückforderung der Fördermittel	22
B.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit.....	22
B.8 Datenschutz.....	23
III. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung	23
Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ – Pauschalförderung.....	24
Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf der Bundesebene – Projektförderung	28
Anlage 3 Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V.....	33
Anlage 4 Selbsthilfe in der digitalen Welt.....	35

GEMEINSAMES RUNDSCHREIBEN 2026

Anlage 5	Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO	38
Anlage 6	Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte).....	39
Anlage 7	Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes	40

I. Grundsätzliches

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben (GR) informieren die Fördermittelgeber die Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene über das Antragsverfahren bei den gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2026. Es kann sowohl eine Förderung über die Pauschal- als auch über die Projektförderung erfolgen.

Im Rahmen der Pauschalförderung werden Selbsthilfestrukturen im Sinne einer Basisfinanzierung institutionell bezuschusst. Die Pauschalförderung ist eine kassenartenübergreifende Aufgabe und wird gemeinsam von den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene ausgeübt. Nähere Ausführungen zur Antragstellung auf Pauschalförderung finden sich im Teil A dieses Schreibens. Im Gegensatz zur Pauschalförderung werden bei der Projektförderung zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen gefördert. Es obliegt alleine den Krankenkassen/-verbänden, mit welchen Organisationen sie kooperieren und welche Projekte (und in welchem Umfang) gefördert werden. Sie entscheiden eigenständig über die Verteilung der Fördermittel. Weitere Informationen zur Antragstellung auf Projektförderung finden sich im Teil B des Gemeinsamen Rundschreibens.

Über die Selbsthilfeförderung in den Bundesländern informieren die Krankenkassen/-verbände separat.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bildet § 20h im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in der Fassung vom 16. Juni 2025 definiert [www.selbsthilfefoerderung.com].

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für das Jahr 2026 belaufen sich die Fördermittel – bei einem Richtwert pro Versicherten von 1,44 Euro – auf insgesamt 107,33 Millionen Euro. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent (75,13 Millionen Euro) für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, der Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie der Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent (32,2 Millionen Euro) verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre Projektförderung.

Für die **Pauschalförderung auf Bundesebene** bringt die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ insgesamt 15,03 Millionen Euro ein. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 5,83 Millionen Euro vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), 5,53 Millionen Euro vom AOK-Bundesverband GbR, 2,33 Millionen Euro vom BKK Dachverband e. V., 0,99 Millionen Euro vom IKK e. V., 0,24 Millionen Euro von der KNAPPSCHAFT und 0,10 Millionen Euro von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG.

Die Verteilung der Fördermittel auf die Fördermittelempfänger kann den jeweiligen Übersichten entnommen werden, die der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) auf seiner Website unter „Transparenz über die Förderung“ veröffentlicht [www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html]. Den Übersichten sind sowohl die bewilligten Fördermittel aus der Pauschalförderung als auch der Projektförderung zu entnehmen.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht. Sie zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe

handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder Sponsoring, z. B. durch Wirtschaftsunternehmen. Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nach § 20h SGB V nicht. Weiterhin kann aus einer Förderzusage kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden. Ferner besteht kein Anspruch auf die Höhe der bewilligten Fördersumme aus dem Vorjahr. Der Förderbedarf wird in jedem Jahr anhand des vorliegenden Antrages bewertet. Die Verteilung der Fördermittel ist u. a. von der Anzahl der Antragsteller und deren angezeigter Förderbedarfe abhängig.

Die Förderung der **gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe** und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden. Zur Realisierung von Vorhaben sollten sich Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen auch an Bund, Länder, Gemeinden und alle verantwortlichen Sozialversicherungsträger wenden. Neben den vorgenannten Fördermittelgebern sind zudem **weitere Möglichkeiten der Förderung** wie „Aktion Mensch“, Stiftungen o. Ä. hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung zu prüfen und anzufragen.

Für die Beantragung von Fördermitteln auf der Bundesebene und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Gemeinsamen Rundschreiben (**inkl. Anlagen**) verbindlich.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen** und die Selbsthilfekontaktstelle **auf Bundesebene**¹. Diese müssen über eine funktionsfähige, bundesweit nach innen und außen arbeitende ihrerseits förderfähige Organisationsstruktur verfügen und in ihren Aktivitäten bundesweit ausgerichtet sein. Ihre inhaltlichen Ausrichtungen beruhen auf dem Selbsthilfeprinzip (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, I. Präambel).

Die Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in den Abschnitten A.5.1 und A.5.2 (Pauschalförderung) sowie in den Abschnitten B.5.1 und B.5.2 (Projektförderung) definiert. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angabe von Tatsachen) und muss gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlender Mitwirkung tragen.

Nicht antragsberechtigt sind grundsätzlich alle unter den Abschnitten A.6 und B.6 gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ aufgeführten Einrichtungen, Initiativen, Vereine, Verbände, Einzelpersonen etc., auch wenn sie sich mit gesundheitsbezogenen Themen und/oder chronischen Erkrankungen befassen.

Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit

Für jeden Antragsteller auf Bundesebene sind „Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit wirtschaftlichen Interessen“ verbindlich und als Fördervoraussetzung nachzuweisen. Zum einen besteht die Möglichkeit, die Leitsätze der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)) nachweislich anzuerkennen. Alternativ können auch eigene Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit erstellt werden. Diese sollten sich an den Leitsätzen der zuvor genannten Spitzenorganisationen orientieren.

Die derzeitigen Standards sind:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, auf der Website Einnahmen und Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, bezogen auf das vorletzte Kalenderjahr, transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird ausgewiesen, welchen prozentualen Anteil diese Einnahmen und Zuwendungen am Gesamthaushalt der Selbsthilfeorganisation haben.
- Bezogen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung und Ausgestaltung von Broschüren und die Offenlegung von Interessenskonflikten existieren Regelungen, die in inhaltlicher Hinsicht eine Orientierung geben, wie die Neutralität und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleiben kann.
- Es existiert ein Beratungsangebot, um Fragen der Verantwortlichen der Untergliederungen (insbesondere Gruppenleitungen) zu konkreten Zweifelsfällen beantworten zu können.

Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden o. ä. werden nicht akzeptiert. Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

¹ Im Folgenden ist von Antragstellern die Sprache. Als „Antragsteller“ sind Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene definiert.

Teil A: Pauschalförderung

Die Pauschalförderung auf Bundesebene stellt eine institutionelle Bezuschussung i. S. einer Basisfinanzierung dar. Sie leistet einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung **originärer gesundheitsbezogener Selbsthilfeaufgaben** der Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene und der damit einhergehenden **regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen** und satzungsgemäßen Vereinsaufgaben. Ferner können Maßnahmen, die den Stand der Erprobung (Projektförderung) abgeschlossen haben und in die regelmäßigen Vereinsaufgaben überführt werden, anteilig durch die Pauschalförderung bezuschusst werden (Teilfinanzierung)².

Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfestrukturen ist ausgeschlossen (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, A.4 Nr. 1). Fördermittel sind zweckgebunden. Ausschließlich die als förderfähig definierten Ausgaben gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ (vgl. A.8.2) und den Ausführungen in diesem Rundschreiben werden gefördert und sind abrechnungsfähig.

Die Pauschalförderung erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt A.3), das heißt, dass ein fester Betrag den Fördermittelempfängern zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich verbleibt damit auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen der Betrag in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem bewilligten Förderbetrag.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht plausible Anträge, unvollständige Antragsunterlagen sowie fehlende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise (inklusive dazugehöriger Nachweise) dazu führen, dass es zu Verzögerungen im gesamten Prüfverfahren und bei der Auszahlung der Fördermittel für alle Antragsteller kommt. **Von daher ist die sorgsame Antragstellung und Nachweiserbringung eines jeden Einzelnen im Interesse aller Antragsteller.**

A.1 Ermittlung des Förderbedarfs

Um eine Förderung zu erhalten, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderkriterien erfüllt sein und ein Förderbedarf bestehen. Dieser ist vor der Antragstellung vom Antragsteller zu prüfen. Hierbei ist zwingend zu beachten, dass Fördermittel nicht der Vermögensbildung dienen dürfen.

Dazu sind in der Gesamtfinanzierung **alle** voraussichtlich **geplanten** Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr zu beziffern. Hierfür ist die gesamte Haushaltsplanung für das Förderjahr abzubilden.

Der Antragsteller hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

Bei Selbsthilfeorganisationen, die neben den Aufgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe auch andere Dienstleistungen (z. B. soziale Selbsthilfe, Rehabilitations-

² Nach Auslaufen eines Projekts besteht kein Anspruch auf tatsächliche Übernahme und Finanzierung durch die Pauschalförderung.

sport/Funktionstraining etc.) erbringen, hat die Gesamtfinanzierung nur für den gesundheitsbezogenen Selbsthilfebereich zu erfolgen. Ist dies buchhalterisch nicht darstellbar, so hat aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wegen, eine prozentuale Gewichtung hinsichtlich des Anteils, den die gesundheitsbezogene Selbsthilfearbeit aufweist, zu erfolgen.

Verfügen die betreffenden Selbsthilfeorganisationen aus den anderen Dienstleistungen über freie Rücklagen, reicht bei der Antragstellung der Hinweis, dass diese Rücklagen aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieser Aufgaben nicht für die Finanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe eingebracht werden können.

A.2 Antragstellung

Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung auf Bundesebene wird vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) federführend koordiniert. Dieser steht ganzjährig (mit Ausnahme des Zeitraums: 18. Dezember 2025 bis 02. Januar 2026) für Nachfragen zum Förderverfahren, insb. zur Antragstellung und zur Nachweiserbringung, telefonisch zur Verfügung: **Telefon: 0 30 / 2 69 31 – 19 20 (Montag bis Mittwoch, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr).**

Die Antragstellung für die Pauschalförderung auf Bundesebene kann direkt über das Webportal „GKV–Selbsthilfeförderung“ unter www.selbsthilfefoerderung.com erfolgen.

Alternativ stehen auch weiterhin das zu verwendende Formular sowie eine Ausfüllhilfe auf dem o. g. Webportal (Startseite) im PDF-Format zum Download zur Verfügung.

Sofern Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen über Unterstrukturen/Untergliederungen verfügen, so stellen diese Unterstrukturen/Untergliederungen den Antrag entsprechend ihrem Wirkungskreis auf Landes– oder Regionalebene.

In beiden Fällen sind für die Antragstellung die **Unterschriften** von **zwei** legitimierten Vertreter:innen der Organisation **im Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragssteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Pauschalfördermitteln (vgl. GR 2026, Anlage 1),
- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (vgl. GR 2026, Anlage 3),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt (vgl. GR 2026, Anlage 4),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (vgl. GR 2026, Anlage 5),
- die Einhaltung des Datenschutzes gemäß Anlage 7 des GR 2026.

Die ausgedruckten und unterzeichneten Förderanträge sind an folgende Anschrift zu richten:

GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

Notwendige Unterlagen

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Satzung
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Einnahmen–/Ausgabenrechnung bzw. Jahresabschluss (satzungsgemäß geprüft)
- Unterzeichnete Bestätigung über die Entlastung des Vorstands (Protokoll der Mitgliederversammlung)

Bei Bedarf sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Kosten der Geschäftsstelle (sofern Geschäftsstelle vorhanden)
- Bewilligungsschreiben für vorherige Förderung/Bezuschussung von Maßnahmen gem. Ziff. 13.4 (aus der Projektförderung)
- eigene Leitsätze (sofern vorhanden)
- aktueller Vereinsregistrauszug (bei erstmaliger Antragstellung).

A.3 Antragsfrist

Die Antragsfrist für die Pauschalförderung auf Bundesebene für das Förderjahr 2026 ist der **31. Dezember 2025**.

Für die Frist ist es unerheblich, ob die Antragstellung mittels PDF-Formular oder direkt über das Webportal erfolgt. **In beiden Fällen** müssen die unterzeichneten Anträge bis zum **31. Dezember 2025** beim vdek postalisch eingereicht werden (es gilt der Poststempel). Erfolgt die Antragstellung über das Webportal, ist auf den Versand der dazugehörigen Antragsanlagen (z. B. Satzung, Freistellungsbescheid) zu verzichten.

Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine sog. Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt beim Fördermittelgeber eingehen, keine Berücksichtigung finden können und abgelehnt werden müssen. Der Antragsteller befindet sich in der Pflicht, den fristgerechten Versand nachzuweisen. Aus diesem Grund wird hinsichtlich der Nachweispflicht ein Versand der Antragsunterlagen **per Einwurfeinschreiben** empfohlen. Von einem vorherigen Versand des Antrags per E-Mail oder Fax ist abzusehen, da dieser **nicht** den fristgerechten und im Original unterzeichneten Eingang der Antragsunterlagen auf dem Postweg ersetzt.

A.4 Förderung

Über die Anträge entscheiden die Fördermittelgeber nach Beratung mit den Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Selbsthilfeorganisationen.

Bewilligte Fördermittel für das Jahr 2026 werden erst nach Abschluss des Förderverfahrens (inkl. inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung) auf das Konto der Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung der Mittel für 2026 (vgl. Abschnitt A.5).

Die pauschalen Fördermittel werden **prospektiv** vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der erhaltenen Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften von **zwei** legitimierten Vertreter:innen der Organisation **im Original** zu bestätigen. Dabei ist es unerheblich, ob für den Nachweis das Webportal oder ein Formular im PDF-Format genutzt wird.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Formular „Verwendungsnachweis“) und
- dem Tätigkeitsbericht³ über den kalenderjährlichen Förderzeitraum.

Das für den Verwendungsnachweis zu verwendende Formular sowie eine Ausfüllhilfe stehen im Webportal „GKV-Selbsthilfeförderung“ unter www.selbsthilfefoerderung.com im PDF-Format zum Download zur Verfügung. Fördermittelempfänger, die ihren Antrag im Vorjahr über das Webportal www.selbsthilfefoerderung.com digital eingereicht haben, haben den Nachweis über die Verwendung der Fördermittel und den Tätigkeitsbericht ebenfalls über das vorgenannte Webportal zu erbringen.

Das Formular „Verwendungsnachweis“ dient dazu, die gesamten tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen des Fördermittelempfängers im jeweiligen Förderjahr zu benennen und die davon mit der Pauschalförderung bestrittenen Ausgabenpositionen nachzuweisen.

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen.

³ Konkrete Angaben zu den Anforderungen sind der Ausfüllhilfe zu entnehmen.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von dem Fördermittelempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Bei der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass die Unterlagen fristgerecht aufbewahrt werden und dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wo sich diese befinden.

A.5.1 Förderfähige Ausgaben

Es können nur die Kosten aus den zur Verfügung gestellten Fördermitteln bestritten werden, die gemäß dem aktuellen „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ (A.8.2) auch förderfähig sind. Danach handelt es sich um folgende Ausgaben:

- Miet- und Nebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
- Büroausstattung/-sachkosten (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Beamer, Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Drucker/-zubehör, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Porto, Telefon),
- Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),
- Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs,
- Rechtsberatungskosten für:
 - Eintragung Vereinsregister,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung bzw. Fusion des Vereins,
 - Klärung von Datenschutzanforderungen,
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung,
- Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z. B. Kosten für:
 - Hardware (Webcam, Headset),
 - Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme,
 - Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates),
- Regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Internetauftritte, Social Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts) einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit, Aufwendungen zu deren Verteilung,

- Regelmäßige Schulungen oder Fort- und Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Ausgaben für das Wissensmanagement (z. B. für indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools),
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuche,
- Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen,
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten⁴,
- Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),
- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. für Kongresse, Patient:innentage, Jahrestreffen, Angehörigentreffen, Schulungen für ehrenamtlich Tätige), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragstellenden haben. Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärdensprache- und Schriftdolmetschen),
- Personalausgaben (Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden).

Dabei ist zu beachten, dass der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung nur die Erstattung von Kosten für hauptamtliches Personal vorsieht. Somit sind Ehrenamtspauschalen nicht aus pauschalen Fördermitteln zu begleichen. Pauschale Fördermittel dürfen auch nicht ausschließlich zur Finanzierung von Personalkosten eingesetzt werden. Weiterhin sind Kosten, die durch die Zurverfügungstellung von privaten Räumlichkeiten entstehen, nicht förderfähig.

Darüber hinaus dürfen pauschale Fördermittel weder an Stiftungen, Fördervereine o. Ä. weitergegeben noch für die medizinische oder pharmazeutische Forschung, für die ärztliche Fortbildung, die Fortbildung des nicht-medizinischen Personals (z. B. Physiotherapeut:innen, Logopäd:innen, Ergotherapeut:innen, Praxispersonal) verwendet werden. Ferner dürfen sie nicht der Vermögensbildung sowie der Bildung gesetzlich notwendiger Rückstellungen/institutioneller Ausgaben dienen oder zur Finanzierung reiner Freizeitaktivitäten verwendet werden.

Werden Mittel nicht verausgabt, so ist dies mittels des Verwendungsnachweises anzuzeigen.

Hinweis: Vorhaben, Veranstaltungen, Medien und sonstige Maßnahmen gelten als „regelmäßig wiederkehrend“, wenn sich zwar deren Thema ändert, das Format aber das gleiche bleibt. Darüberhinausgehende einmalige, innovative, themenspezifische Vorhaben sind weiterhin über die Projektförderung zu beantragen (vgl. Teil B). Fortbildungen, die für die Erreichung von Projektzielen notwendig sind, sind ebenfalls im Rahmen der Projektförderung zu beantragen.

⁴ Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes förderfähig.

A.5.2 Frist

Die Frist zur Einreichung des Nachweises über die Verwendung der Fördermittel ist der **31. März** des Folgejahres.

Für die Frist ist es unerheblich, ob die Nachweiserbringung mittels PDF-Formular oder direkt über das Webportal erfolgt. **In beiden Fällen** muss der unterzeichnete Verwendungsnachweis bis zum **31. März** des Folgejahres postalisch beim vdek eingereicht werden (es gilt der Poststempel). Erfolgt die Einreichung des Verwendungsnachweises über das Webportal, ist auf den Versand des dazugehörigen Anhangs (Tätigkeitsbericht) zu verzichten.

A.6 Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittelgeber können Fördermittel zurückverlangen, wenn die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen.

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Sofern sich eine Selbsthilfeorganisation auflöst, hat diese den Fördermittelgeber über deren Absicht unmittelbar zu informieren, den Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen und nicht verbrauchte Fördermittel an den Fördermittelgeber zurückzuzahlen.

A.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit

Förderung der gesetzlichen Krankenkassen/–verbände

Fördermittelempfänger informieren aktuell und fortlaufend auf ihrer Website – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ mit der Überschrift „Förderung durch die Krankenkassen/–verbände“ über die Höhe aller bewilligten Fördermittel und benennen die unterschiedlichen Fördermittelgeber. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend. Die Fördermittelempfänger informieren dabei auch aktuell und fortlaufend über die Höhe der von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ bewilligten Mittel. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/–verbände dokumentiert. Dabei sind die nachstehenden Empfehlungen des Fördermittelgebers zur Zitierweise zu beachten.

Der Hinweis auf die Förderung durch die „GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sollte wie folgt vorgenommen werden:

„Die xxxx (*Name der Organisation*) wurde von der „GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr xxxx mit einem Betrag in Höhe von xxxx Euro gefördert.“

Die „GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ hat kein Logo. Aus diesem Grund stellt der Verband der Ersatzkassen (vdek) auf Nachfrage eine Logoleiste der Mitglieder der „GKV–Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zur Verfügung. Die Verwendung der Logos einzelner Mitglieder ist ohne vorherige Freigabe nicht gestattet.

Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen

Darüber hinaus ist die Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene.

Eingenommene Mittel aus Spenden, Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich, getrennt nach Spenden, Sponsoren und Förderern, veröffentlicht.

Wünschenswert ist ebenfalls die Veröffentlichung der eigenen Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit auf der Website des Antragstellers (vgl. GR Seite 6). Sofern die Anerkennung der Leitsätze der Dachorganisationen vorhanden ist, ist eine Verlinkung dorthin ausreichend.

A.8 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zur Datenschutz–Grundverordnung (EU–DSGVO) müssen eingehalten werden. So ist insbesondere bei den Anlagen zum Antrag und zum Verwendungsnachweis darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Dokumente:

- Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler:innen),
- Protokoll der Mitgliederversammlung (keine Zusendung der Teilnahmeliste) oder
- Tätigkeitsbericht.

Teil B: Projektförderung

Zusätzlich zu ihrem finanziellen Beitrag zur Pauschalförderung fördern viele Krankenkassen/-verbände die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell. Die Krankenkassen und ihre Verbände können mit berechtigten Antragstellern der Selbsthilfe im Rahmen der Projektförderung kooperieren und inhaltlich zusammenarbeiten. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung stehen 30 Prozent der Fördermittel zur Verfügung. Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.3). Mit dieser wird die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht plausible Anträge, unvollständige Antragsunterlagen sowie fehlende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise (inklusive dazugehöriger Nachweise) dazu führen, dass es zu Verzögerungen der Antragsprüfung und Auszahlung der Fördermittel sowie zur Absage einer Förderung des Projektes kommen kann. **Von daher ist die sorgsame Antragstellung und Nachweiserbringung eines jeden Einzelnen im Interesse aller Antragsteller.**

B.1 Förderfähige Projekte

Insbesondere auf der Bundesebene sind Projekte in der Regel komplex und vielschichtig. Projekte können beispielsweise darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und im Nachgang in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch vereins-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekt mehrerer Selbsthilfeorganisationen). Die Krankenkassen/-verbände entscheiden im Rahmen ihres Ermessensspielraums krankenkassenindividuell über die Unterstützung der beantragten Projekte.

Vorhaben, die im Rahmen der Projektförderung gefördert und für deren Umsetzung personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen sowie ggf. die Inanspruchnahme weiterer Dienstleitungen benötigt werden, die **über die reguläre Verbandsarbeit hinausgehen**, sollen:

- der Weiterentwicklung der gesundheitlichen Selbsthilfe dienen,
- über das bestehende Angebot der Antragsteller hinausgehen,
- erstmalig oder einmalig bzw. nicht regelmäßig stattfinden,
- zeitlich befristet sein: Laufzeitbeginn/-ende (können ggf. auch mehr-/überjährig sein),
- neue Bedarfe entdecken, innovative Themen entwickeln oder innovativen Charakter haben,
- die Möglichkeit der Konzeptentwicklung, Erprobung neuer Modelle/Formen der Selbsthilfe(-arbeit) bieten,
- nach Projektende nachhaltige neue Strukturen, Formate oder Produkte geschaffen haben, die ohne Projektfördermittel der Krankenkassen im Sinne einer Verstetigung weitergeführt werden.

Vorhaben/Maßnahmen, die nicht dem § 20h SGB V zuzuordnen sind (z. B. individuelle Leistungen zur Unterstützung nach SGB XI o. ä.), sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Beispiele für förderfähige Projekte:

- PR/Öffentlichkeitsarbeit:
 - Konzeptionelle Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Kampagnen,
 - Erstellung von Broschüren zu einem neuen Thema,
 - Entwicklung neuer Formate (z. B. Erklär-Videos, Podcasts u. ä.),
- Digitalisierung:
 - Aufbau eines neuen Internetauftritts,
 - Schaffung neuer digitaler Angebote und Anwendungen (z. B. Foren, Messenger, Apps⁵, Plattformen, Videokonferenzsysteme),
 - Erstellung von neuen Videos u. ä.,
- Fort- und Weiterbildung:
 - Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Seminar-/Weiterbildungskonzepte,
 - Konzeption für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen,
- projektbezogene Aktivitäten im Zusammenhang mit:
 - neuen gesetzlichen Regelungen (wie z. B. Barrierefreiheit, Datenschutz im Internet),
 - aktuellen gesellschaftlichen Themen (z. B. Junge Selbsthilfe, Selbsthilfe und Migration, Mitgliedergewinnung),
 - der Gestaltung der Zukunft (inhaltliche Zukunftsausrichtung, Strategieentwicklung zur Weiterentwicklung der Selbsthilfeorganisation) oder
 - Neu- oder Umstrukturierung des Vereins (z. B. Fusionen oder Kooperationen mit anderen Selbsthilfeorganisationen).

Gleichnamige und/oder gleichartige Projekte, die bereits in der Vergangenheit von einer anderen Krankenkasse/einem anderen Krankenkassenverband oder einem anderen Fördermittelgeber gefördert wurden sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sollte dennoch eine wiederholte Antragstellung auf Projektförderung erfolgen, ist der Antragsteller verpflichtet, dies der Krankenkasse/dem Krankenkassenverband im Anschreiben mitzuteilen.

⁵ Hierunter fallen nicht digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V.

B.2 Antragstellung

Grundsätzlich sollte ein Projektvorhaben nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband beantragt werden. Dem Antragsteller wird empfohlen, sich im Vorfeld eines Projektantrags auf der entsprechenden Website der Fördermittelgeber über die Fördermöglichkeiten zu informieren und direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen, um Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung abzustimmen.

Tabelle 1 Postanschrift und Kontaktdaten der Fördermittelgeber der Projektförderung auf Bundesebene

<i>Postanschrift/Internetauftritt</i>	<i>Ansprechpartner:in/Kontaktdaten</i>
AOK-Bundesverband eGgR GE Versorgung Abteilung VE 1/Selbsthilfeförderung Rosenthaler Straße 31 10178 Berlin https://www.aok.de/pp/hintergrund/selbsthilfefoerderung/	Claudia Schick Telefon: 030 / 3 46 46 23 53 E-Mail: claudia.schick@bv.aok.de
BKK Dachverband e. V. Abt. Gesundheitsförderung / Selbsthilfe Mauerstraße 85 10117 Berlin www.bkk-dachverband.de/praevention/selbsthilfe	Dr. Dagmar Siewerts Telefon: 030 / 27 00 40 65 05 E-Mail: dagmar.siewerts@bkk-dv.de
Techniker Krankenkasse (TK) Selbsthilfeförderung / F012 22291 Hamburg www.tk.de/leistungserbringer/selbsthilfe	Sandra Kittelmann Telefon: 040 / 69 09 37 45 E-Mail: selbsthilfefoerderung@tk.de
BARMER Fachbereich Dienstleistungen –Sonderscan– 73524 Schwäbisch Gmünd www.barmer.de/selbsthilfe	Annika Hestermann Telefon: 0800 / 33 30 04 99 25 20 E-Mail: selbsthilfe@barmer.de
DAK-Gesundheit Fachbereich 0031 70 Selbsthilfeförderung Nagelsweg 27-31 20097 Hamburg www.dak.de/selbsthilfe	Gabriele Hauke Telefon: 040 / 23 64 855 2271 E-Mail: Selbsthilfefoerderung@dak.de

KKH Kaufmännische Krankenkasse Referat Prävention und Selbsthilfe 30125 Hannover www.kkh.de/selbsthilfe	KKH Kaufmännische Krankenkasse – Selbsthilfeförderung Telefon: 0511 / 28 02 33 42 E-Mail: aktivleben@kkh.de
IKK classic Markus Ebenhoch Oppenländerstraße 38 71332 Waiblingen www.ikk-classic.de/partner/leistungserbringer/selbsthilfe/bundesweit	Markus Ebenhoch Telefon: 07151 / 1 70 05 53 17 E-Mail: markus.ebenhoch@ikk-classic.de
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Saarbrücken Kranken- und Pflegeversicherung Vertragswesen St. Johanner Straße 46 – 48 66111 Saarbrücken www.knappschaft.de/DE/LeistungenGesundheit/BeiKrankheit/Selbsthilfefoerderung/Selbsthilfefoerderung	Iris Neuhardt Telefon: 0681 / 40 02 13 14 selbsthilfe@knappschaft.de

Sofern es für die Realisierung eines Projektvorhabens sinnvoll ist, bei mehreren Krankenkassen/Krankenkassenverbänden oder sonstigen Fördermittelgebern Anträge für dasselbe Projektvorhaben zu stellen, ist eine vorherige Kontaktaufnahme notwendig.

Um Doppel-/Mehrfachförderungen auszuschließen, dürfen keine zusätzlichen Fördermittel für ein und dasselbe Vorhaben bei den Krankenkassen auf Landes-/Ortsebene beantragt werden. Werden von dem Antragsteller, z. B. für themenspezifische (Fach-) Veranstaltungen, Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmenden aus Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfelandesverbänden beantragt, so darf keine weitere Förderung bei den Krankenkassen/-verbänden vor Ort oder auf Landesebene erfolgen.

Sofern das Projekt Bestandteil einer größeren Maßnahme ist und gegebenenfalls weitere (Förder-)Mittelgeber involviert sind, so ist dies in der Projektbeschreibung anzugeben.

Sofern Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen über Unterstrukturen/Untergliederungen verfügen, so stellen diese Unterstrukturen/Untergliederungen den Antrag entsprechend ihrem Wirkungskreis auf Landes- oder Regionalebene.

Das Antragsformular sowie die Ausfüllhilfe mit Hinweisen zur Unterstützung bei der Antragstellung ist auf der Website der auf Bundesebene fördernden Krankenkassen/-verbänden (vgl. B.2 Kontaktdaten) oder auf dem Webportal der GKV-Selbsthilfeförderung unter www.selbsthilfefoerderung.com abrufbar.

Eine digitale Antragstellung auf Projektförderung bei den Ersatzkassen (Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, KKH Kaufmännische Krankenkasse) ist für das Förderverfahren 2026 ebenfalls über das Webportal möglich.

Für die Antragstellung sind die **Unterschriften** von **zwei** legitimierten Vertreter:innen der Organisation im **Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen. Der Antrag inkl. der Anlagen ist auf dem Postweg bei den Krankenkassen/-verbänden einzureichen.

Mit den Unterschriften bestätigt der Antragssteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln (vgl. GR 2026, Anlage 2),
- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (vgl. GR 2026, Anlage 3),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt (vgl. GR 2026, Anlage 4),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (vgl. GR 2026, Anlage 5),
- die Einhaltung des Datenschutzes (vgl. GR 2026, Anlage 7)

Notwendige Unterlagen

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan zum beantragten Projekt
- aktuelle Satzung
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. Jahresabschluss (satzungsgemäß geprüft)
- Unterzeichnete Bestätigung über die Entlastung des Vorstands (aktuelles Protokoll der Mitgliederversammlung)

Bei Bedarf sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- eigene Leitsätze (sofern vorhanden)
- aktueller Vereinsregisterauszug (bei erstmaliger Antragstellung)
- aktuellste Unterschriftsvollmacht bzw. Geschäftsordnung (sofern der Antrag von bevollmächtigten Vereinsvertreter:innen unterzeichnet wird)

Erfolgt die Antragstellung über das Webportal, ist auf den Versand der dazugehörigen Antragsanhänge (z. B. Satzung, Freistellungsbescheid) zu verzichten.

B.3 Antragsfrist

Zwischen den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene variieren die Antragsfristen. Sie sind deshalb bei den Ansprechpartner:innen für die Projektförderung zu erfragen oder auf der Website der jeweiligen Krankenkassen/-verbände auf Bundesebene zu entnehmen. Bei den Krankenkassen/-verbänden, bei denen bestimmte Antragsfristen gelten, kann das Nichteinhalten der Antragsfrist zu einer Ablehnung führen. Der Antragsteller befindet sich in der Pflicht, den fristgerechten Versand nachzuweisen. Aus diesem Grund wird hinsichtlich der Nachweispflicht ein Versand der Antragsunterlagen **per Einwurfeinschreiben** empfohlen. Von einem vorherigen Versand des Antrags per E-Mail ist abzusehen, da dieser **nicht** den fristgerechten und im Original unterzeichneten Eingang der Antragsunterlagen auf dem Postweg ersetzt.

Tabelle 2 Antragsfristen der Krankenkassen und -verbände auf Bundesebene

Krankenkassen und -verbände	Antragsfristen für die Projektförderung auf Bundesebene
AOK-Bundesverband eGbR	31.12.2025
BKK Dachverband e. V.	31.12.2025
Techniker Krankenkasse (TK)	31.01.2026
BARMER	31.03.2026
DAK-Gesundheit	31.03.2026
KKH Kaufmännische Krankenkasse	31.01.2026
IKK classic	31.12.2025
KNAPPSCHAFT	ganzjährig

B.4 Förderung

Die Zuwendung von Projektmitteln erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse/den jeweiligen Krankenkassenverband auf Bundesebene.

Die Krankenkassen/-verbände auf Bundesebene behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder zu Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und/oder mit weiteren Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene abzustimmen.

Zugesagte Fördermittel für das Jahr 2026 werden erst nach Abschluss des Förderverfahrens (inkl. inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung) auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr bzw. in den Vorjahren (bei mehrjährigen Projekten) eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung des Förderbetrags für das Jahr 2026 (vgl. Abschnitt B.5).

Es besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Projektlaufzeit kostenneutral anzupassen. Eine Abstimmung hat mit dem Fördermittelgeber unaufgefordert und unmittelbar zu erfolgen.

B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der erhaltenen Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften von **zwei** legitimierten Vertreter:innen der Organisation **im Original** zu bestätigen. Dabei ist es unerheblich, ob für den Nachweis das Webportal oder ein Formular im PDF-Format genutzt wird. Die in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich. Ausnahmen sind individuell mit den fördernden Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem zahlenmäßigen Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel (Formular „Verwendungsnachweis“),
- dem Projektbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen,
- ggf. einem Belegexemplar (Medien, Druckerzeugnisse),
- Belegen für Stornierungskosten,
- Rechnungsbelegen (in Absprache mit dem Fördermittelgeber).

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektplans. In der Belegliste werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet. Die Ausgaben sind den Kostenpositionen gemäß dem Projekt-Finanzierungsplan zuzuordnen. Es werden nur zweckgebundene Belege akzeptiert, die vorab im aktuellen Projektfinanzierungsplan kalkuliert waren. Die Fördermittelgeber prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

Nicht verausgabte Fördermittel sind grundsätzlich zurückzuzahlen. In Einzelfällen können nicht verausgabte Fördermittel mit einem Folgeprojekt verrechnet werden. Dies ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

Mit den Fördermittelgebern ist zu klären, ob Belege vorzulegen sind. Ist dies der Fall, entscheidet der Fördermittelgeber, in welcher Form dies zu erfolgen hat (Originale oder Kopien). Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von dem Fördermittelempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben

und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Bei der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass die Unterlagen fristgerecht aufbewahrt werden und dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wo sich diese befinden.

B.6 Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittelgeber können Fördermittel zurückverlangen, wenn nachträglich eine Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen stattgefunden hat⁶.

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit die Förderzusage nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Sofern sich eine Selbsthilfeorganisation auflöst, hat diese den Fördermittelgeber über deren Absicht unmittelbar zu informieren, den Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen und nicht verbrauchte Fördermittel an den Fördermittelgeber zurückzuzahlen.

B.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit

Förderung der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände

Fördermittelempfänger informieren aktuell und fortlaufend auf ihrer Website – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ mit der Überschrift „Förderung durch die Krankenkassen/-verbände“ – zusätzlich zu den Pauschalfördermitteln auch über die Höhe aller erhaltenen Fördermittel für Projekte und benennen die unterschiedlichen Fördermittelgeber. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/-verbände dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Darstellung und Zitierweise zu beachten. Näheres zum Förderhinweis und zur Verwendung des Logos ist bei der Krankenkasse/dem Krankenkassenverband direkt zu erfragen.

⁶ Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten. Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.8.5.)

Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen

Darüber hinaus ist die Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene.

Eingenommene Mittel aus Spenden, Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich, getrennt nach Spenden, Sponsoring und Förderungen, veröffentlicht.

Wünschenswert ist ebenfalls die Veröffentlichung der eigenen Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit auf der Website des Antragstellers (vgl. GR Seite 6). Sofern die Anerkennung der Leitsätze der Dachorganisationen vorhanden ist, ist eine Verlinkung dorthin ausreichend

B.8 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) müssen eingehalten werden. So ist insbesondere bei den Anlagen zum Antrag darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Dokumente:

- im Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler:innen) oder
- im Protokoll der Mitgliederversammlung (kein Versand der Teilnahmeliste).

III. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den in diesem Gemeinsamen Rundschreiben beschriebenen Fördervoraussetzungen und den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sind bei der Mittelbeantragung und Mittelverwendung die in den **Anlagen 1 bis 7** enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Die Einhaltung bestätigt die Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene mit der Unterschrift unter dem Förderantrag.

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ – Pauschalförderung

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind neben den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I die Folgen der fehlenden Mitwirkung zu tragen.
3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
4. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
6. Der Antragsteller verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)).

Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3).

Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

7. Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seiner Website ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

8. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent dargestellt. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf der Website des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
9. Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen.
11. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
12. Von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.
13. Der Antragsteller hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Informations- und Mitteilungspflichten

14. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).

15. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
- beantragte Maßnahmen nicht wie beantragt oder überhaupt nicht realisiert werden,
 - er nach Abgabe des Antrags weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt und/oder erhält,
 - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - er beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder sie aufgelöst hat.
16. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Fördermittelgebern auf seiner Website. (vgl. Abschnitt A.7). Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.
17. Für die Veröffentlichung bzw. für den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist die aktuelle Logoleiste der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt die Logoleiste auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.

Verwendungsnachweis

18. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
19. Der Verwendungsnachweis besteht aus
- dem Formular „Verwendungsnachweis“ und
 - einem Tätigkeitsbericht über den Förderzeitraum.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über die gesamten tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Förderantrags (geplante Einnahmen und geplante Ausgaben laut Antrag). Der Nachweis bezieht sich auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers.

20. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertreter:innen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Fördermittel ausschließlich für die im Gemeinsamen Rundschreiben 2026 unter A.5.1 aufgeführten förderfähigen Ausgaben.
21. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.
22. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

23. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
24. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

25. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist⁷.
26. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

⁷ Liegen die Gesamtausgaben des Fördermittelempfängers unter dem bewilligten Förderbetrag, stellt dies eine auflösende Bedingung dar.

Anlage 2

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf der Bundesebene – Projektförderung

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektmitteln nach § 20 SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf Bundesebene sind neben den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkasse/Krankenkassenverbände eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I die Folgen der fehlenden Mitwirkung zu tragen.
3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
4. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
6. Der Antragsteller verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)).

Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3).

Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

7. Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit, einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts, ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

8. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
9. Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen-, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden. Sofern freie Rücklagen/freie Finanzmittel vorliegen, ist ein Förderbedarf ggf. nicht vorhanden und der Antragsteller hat diesen daher plausibel dazulegen. Die Entscheidung, ob ein Förderbedarf vorliegt, liegt im Ermessensspielraum des Fördermittelgebers. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Mittel Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) und der Eigenanteil des Fördermittelempfängers (z. B. aus Mitgliedsbeiträgen, Rücklagen) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
12. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

13. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).
14. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,

- sich Inhalte oder Kostenpositionen im Finanzierungsplan ändern,
 - nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
 - die Kosten der Gesamtausgaben und/oder der Einzelansätze von dem eingereichten Finanzierungsplan erheblich abweichen,
 - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.
15. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Fördermittelgebern auf seiner Website (vgl. Abschnitt B.7). Dabei sind die einzelnen Projekte getrennt auszuweisen. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.
16. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist das aktuelle Krankenkassen- bzw. Krankenkassenverbandslogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
17. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
18. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen. Dabei gilt u. a.
- dass für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, Personalkosten nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig,
 - dass für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung Personalkosten anerkannt werden können,
 - dass Aufwände für ehrenamtlich Tätige anrechnungsfähig sind (Ehrenamtspauschalen fallen nicht darunter).

Verwendungsnachweis

19. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Der Verwendungsnachweis besteht aus
- dem Formular „Verwendungsnachweis“ und ggf. Rechnungsbelegen,

- einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen (Projektbericht)
bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen einem entsprechenden Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege (z. B. für Sach- und Personalkosten) anerkannt.

21. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertreter:innen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.
22. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.
23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.
24. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
25. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

26. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen)⁸.

⁸ Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.8.5).

27. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Anlage 3

Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) erfolgt. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Antragsteller dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

IV. Information

Sofern Antragsteller Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Antragsteller tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referent:innen achtet der Antragsteller darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referent:innen aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzt:innen, Apotheker:innen, Wissenschaftler:innen) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß § 20 h SGB V nicht unterstützt.

Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o. Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.

Anlage 4

Selbsthilfe in der digitalen Welt

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess betrifft auch die Selbsthilfe.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfeorganisation oder die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschreiben sein.

2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt über ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer:innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber:in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen sich diese stützen.

5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung –EU, DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer:innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer:innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer:innen eingeholt.

6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer:innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene verpflichtet sich gegenüber den Nutzer:innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer:innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen, z. B. an Google).

9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer:innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Anlage 5

Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Hiermit informiert der Fördermittelgeber den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anlage 6

Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte)

Kostenposition/-art	Einzelkosten/ Kosten pro Einheit	Anzahl	Summe
Personalkosten*			
Sachkosten			
Reisekosten**			
Fahrtkosten**			
Übernachungskosten**			
Gesamtsumme			
./ . Zuwendungen von Dritten			
./ . Einnahmen			
Zwischensumme			
./ . Eigenanteil***			
Beantragter Förderbedarf			

*) Personalkosten: Es dürfen nur die Personalkosten beziffert werden, die nicht über Drittmittel finanziert werden.

**) Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten: Sofern für die Durchführung des Projektes Reise-, Fahrt- und/oder Übernachtungskosten anfallen, sind diese gesondert auszuweisen. Diese sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes förderfähig.

***) Eigenanteil: Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden.

Anlage 7

Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Sofern im Rahmen digitaler Angebote von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen persönliche Daten erhoben werden, sind die höchst datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telemediengesetz (TMG) und die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) einzuhalten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, insbesondere bei **Gesundheitsdaten**, handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können, wie z. B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer:innen des digitalen Angebots (z. B. Diagnosen etc.).

Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen oder Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmöglichen Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet. Die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) sind dabei zu beachten und einzuhalten.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer:innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer:innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer:innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer:innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erkläre ich die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG und TMG sowie explizit den Schutz personenbezogener Daten. Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer:innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung ihrer eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.